

24. 1. Ist es nach preussischem Rechte zulässig, daß die Anstellungsbehörde einem auf Kündigung angestellten Beamten gegenüber, der eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet, von dem Kündigungsrechte, ohne daß Gründe der Dienstzucht hierzu führen, Gebrauch macht, nachdem bei dem Beamten bereits die materiellen Voraussetzungen für seine Versetzung in den Ruhestand eingetreten sind?

2. Ist in einem solchen Falle die Kündigung der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gleichzustellen?

Preuß. Beamtenpensionsgesetz vom 27. März 1872 in der Fassung der Novelle vom 30. April 1884 §§ 1, 2, 20, 21, 30.

Preuß. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 § 98.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1912 i. S. Stadtgemeinde S. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. III. 284/12.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger hatte vom 1. April 1897 bis zum 1. Mai 1903, zuletzt als Bootsmannsmaat, bei der Kaiserlichen Marine gedient. An diesem Tage wurde er „wegen chronischen Bronchialkatarrhs mit nachgewiesenem Bluthusten“ als „dauernd ganz invalide“ mit dem Zivilversorgungsschein aus dem Marinedienst entlassen. Auf Grund einer Bescheinigung des Kreisphysikus M. in W. vom 2. November 1905, daß er zurzeit gesund und im Besitze derjenigen Körperbeschaffenheit sei, welche ihn zum Berufe eines Polizeibieners körperlich befähige, und daß der vorhanden gewesene Bronchialkatarrh ausgeheilt sei, trat er in den Polizeidienst über und war vom 1. Februar bis zum 31. Oktober 1906 in S., vom 1. November 1906 bis Ende Juni 1907 in W. als Polizeisergeant tätig. Am 1. Juli 1907 wurde er, nachdem der Kreisarzt Dr. K. in S. an diesem Tage bescheinigt hatte, daß die ärztliche Untersuchung keine Bedenken gegen seine Verwendung im Exekutivdienst ergeben habe, zunächst sechs Monate zur Probe, dann vom 1. Januar 1908 auf Kündigung mit dreimonatiger Frist als Polizeisergeant angestellt, und zwar erhielt er eine vom 8. Februar 1908 datierte Anstellungsurkunde. Er erkrankte seitdem mehrmals, besonders aber seit dem 9. Dezember 1909 an rechtsseitigem Lungenkatarrh, und deshalb stellte am 11. Januar 1910 die Polizeiverwaltung beim Magistrat den Antrag, dem Kläger, dessen Invaliditätsleiden wieder zum Ausbruche komme und daher seine Verwendbarkeit im Polizeirekativdienst ausschließe, das Dienstverhältnis zu kündigen. Der Magistrat beschloß darauf am 14. desselben Monats

die Kündigung zum 30. Juni 1910, und diese wurde dem Kläger am 19. Januar zugestellt. In der Kündigungsverfügung wurde als Grund der Kündigung angeführt, daß sein Gesundheitszustand ihn für den Dienst als Polizeibeamter nicht geeignet erscheinen lasse. Der Kläger widersprach der Kündigung unter dem 26. Januar 1910, weil er sich sein jetziges Leiden im Dienste der Exekutive in S. zugezogen habe, und hat, wenn seine Beschäftigung im Innendienste nicht möglich sei, um seine Pensionierung zum 1. Juli. Er wurde jedoch durch Verfügung vom 28. desselben Monats abschlägig beschieden, weil ihm ein Pensionsanspruch nicht zustehe.

Nach vergeblicher Anrufung des Bezirksausschusses und des Provinzialrats erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, ihm ein Ruhegehalt zu bewilligen. Das Landgericht entsprach diesem Antrage in der Gestalt, daß es feststellte: dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf die gesetzliche Pension zu. Die Berufung der Beklagten und auch ihre Revision wurden zurückgewiesen, die Revision aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger als Polizeiergeant im Dienste der Beklagten Beamter im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 gewesen sei. Nach § 12 dieses Gesetzes erhalte ein Beamter im Falle seiner Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Es komme deshalb das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 nebst Ergänzungsgesetzen zur Anwendung. Nach § 2 dieses Gesetzes erhielten auch die auf Kündigung angestellten Beamten, zu denen der Kläger gehört habe, Ruhegehalt, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleideten. Daß dies beim Kläger der Fall gewesen, sei nach dem Inhalte seiner Dienstakten anzunehmen. Die Beklagte habe sich aber darauf berufen, daß sie nach dem Gesetze befugt gewesen sei, dem Kläger das Dienstverhältnis jederzeit ohne Rücksicht auf etwaige Ruhegehaltsansprüche zu kündigen. Es könne ihr auch zugegeben werden, daß im allgemeinen das Kündigungsrecht gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten von der Behörde jederzeit, und zwar auch dann noch ausgeübt werden könne, wenn die Voraussetzungen der Pensionierung eingetreten seien. Das freie Kündigungsrecht finde aber

daran eine Grenze, daß die Kündigung nicht lediglich zu dem Zwecke erfolgen dürfe, um dem Beamten sein Recht auf Ruhegehalt zu entziehen. Nun sei der Beklagten allerdings darin Glauben zu schenken, daß sie bei der Kündigung dem Kläger gegenüber nicht geflissentlich darauf ausgegangen sei, ihn seines Ruhegehaltsanspruchs zu berauben, sondern daß sie angenommen habe, er sei nicht ruhegehälterberechtigt, weil die in § 1 PEnsG. vorgesehene zehnjährige Dienstzeit noch nicht abgelaufen gewesen sei. Es liege auch kein Anhalt dafür vor, daß sie die Kündigung vorzeitig ausgesprochen habe, um den Ablauf der zehnjährigen Frist zu verhindern. Dagegen ergäben der Antrag der Polizeiverwaltung und der Inhalt des Kündigungsschreibens, daß der alleinige Grund für die Kündigung in dem ungünstigen Gesundheitszustande des Klägers gelegen habe, indem angenommen worden sei, er sei wegen dieses Zustandes nicht mehr imstande, seinen Dienst als Polizeiergeant zu verrichten, also dienstunfähig. Die Beklagte handle daher dem Sinne und Willen des Pensionsgesetzes entgegen, wenn sie jetzt unter Berufung auf ihr freies Kündigungsrecht dem Kläger die Gewährung von Ruhegehalt verweigere. Dieser Einwand sei deshalb nicht anders zu behandeln, als wenn die Beklagte von Anfang an die Kündigung vorgenommen hätte, um den Pensionsanspruch zu beseitigen.

Auch die sonstigen formellen Voraussetzungen dieses Anspruchs hält das Gericht für gegeben. Die Erklärung der Polizeiverwaltung im Kündigungsantrage vom 11. Januar 1910, daß beim Kläger das alte Invalitätsleiden wieder zum Ausbruche komme und seine weitere Verwendbarkeit im Polizeidienst ausschließe, enthalte die in § 20 PEnsG. vorgeschriebene Erklärung der unmittelbar vorgesezten Dienstbehörde des Klägers, daß sie ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen, die Kündigung des Magistrats aber die im § 21 vorgesezene Bestimmung des Departementschefs darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte der Kläger in den Ruhestand zu versetzen sei. Daß diese Bestimmung nicht auf Antrag des Klägers, sondern von Amts wegen erfolgt sei, sei unerheblich. Endlich sei die nach § 22 erforderliche Entscheidung darüber, ob und welches Ruhegehalt dem Kläger zustehe, in der Verfügung des Magistrats vom 28. Januar 1910 enthalten, die ihm jeden Anspruch auf Ruhegehalt abspreche.

Demgegenüber könne die Beklagte vor Gericht nicht mehr geltend machen, daß der Kläger gar nicht dienstunfähig, sondern noch zur Verwaltung einer Stelle im Bureaudienst imstande sei; denn ob der Kläger dienstunfähig sei, habe das Gericht nicht nachzuprüfen. Die Beklagte hätte dem Kläger, um seine Pensionierung zu verhindern, eine für ihn passende Stelle im Bureaudienste von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen anbieten müssen. Sie habe ihm aber nach ihrer Erklärung gegenüber dem Provinzialrate vom 26. November 1911 die Verleihung einer Bureau stelle, und zwar mit einem Gehalte, das geringer gewesen sei als sein Anfangsgehalt als Polizeifeuergeant, nur in ungewisse Aussicht gestellt.

Das Gericht untersucht dann mit Rücksicht darauf, daß die Dienstzeit des Klägers auch unter Hinzurechnung seiner Militärdienstzeit bei den Polizeibehörden in S. und in W. weniger als zehn Jahre betrage, gemäß § 1 Abs. 2 PensG., ob, wie der Kläger behauptet, seine Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung sei, die er sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogen habe. Es sieht übereinstimmend mit dem Landgericht als erwiesen an, daß der Kläger, der wegen Lungentuberkulose aus dem Marine dienst entlassen worden sei, dessen Tuberkelkeime auch in der späteren Zeit nicht völlig abgetötet gewesen seien, während seiner Dienstzeit bei der Polizei in S. keine Neuinfektion erlitten habe, sondern daß seine Wiedererkrankung auf einem Wiederaufblühen des alten Tuberkuloseherdes beruht habe. Trotzdem sei, so führt es weiter aus, seine gegenwärtige Krankheit als eine erst in diesem Dienste erworbene anzusehen, weil die Krankheitskeime soweit zurückgebildet gewesen seien, daß sie ihm keinerlei Beschwerden mehr verursacht hätten und bei günstigen Lebensbedingungen, wie sie zwischen seiner Entlassung aus dem Marine dienst und seiner Anstellung in S. vorhanden gewesen seien, allmählich ganz abgestorben wären oder sich doch entweder überhaupt nicht oder erst später wieder bemerkbar gemacht hätten. Nur der mit besonderen körperlichen Anstrengungen verbundene Polizeidienst in der Großstadt S. habe zur Folge gehabt, daß die Keime wieder aufgeflackert seien und sein Leiden wieder entstanden sei. Dafür, daß es sich der Kläger durch eigene Schuld zugezogen habe, vermißt das Gericht jeden Anhalt. Daß er das

mit besonderen Anstrengungen verbundene Amt eines Polizeisergeanten angenommen habe, könne ihm schon deshalb nicht zur Schuld angerechnet werden, weil ihm die Ärzte Dr. M. und Dr. v. D. dazu für geeignet erklärt hätten.

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis, wenn auch nicht überall in der Begründung, beizutreten.

Nach § 1 des Gesetzes vom 27. März 1872, dessen Abf. 3 durch die Novelle vom 31. März 1882 abgeändert ist, erhalten, abgesehen von den Staatsministern und den Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die unmittelbaren Staatsbeamten, die ihr Dienst-einkommen aus der Staatskasse beziehen, nur dann ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die sich der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigene Verschuldung zugezogen hat, „so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein“. Das Gesetz stellt hiernach im allgemeinen drei Erfordernisse für den Eintritt der Pensionsberechtigung auf: die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren oder das Erleiden einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes, ferner Dienstunfähigkeit, die im Falle des Erleidens einer Dienstbeschädigung vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit durch diese Beschädigung verursacht sein muß, und endlich die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. § 2 fährt dann fort:

„Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-cats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.“

§ 2 enthält hiernach eine Einschränkung des Rechtes auf Ruhegehalt, das § 1 nach seiner Fassung „Jeder unmittelbare Staats-

beamte“ usw. grundsätzlich allen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, die ihr Dienst Einkommen aus der Staatskasse beziehen. Sie besteht darin, daß den nicht lebenslänglich, sondern nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten ein „Anspruch auf Pension“ nur zugestanden wird, „wenn sie eine in den Besoldungsetats“, d. h. beim Etatstitel „Zu Besoldungen“ aufgeführte Stelle, nicht eine aus den Titeln „Zu anderen persönlichen Ausgaben“ zu besoldende Stelle bekleiden (vgl. hierüber Begr. zu § 2 Entw. Druckf. des Abg.-Hauses 1871/72 Nr. 105 S. 14). Ist aber diesem Erfordernis genügt, so soll nach der Absicht des Gesetzes der „Anspruch auf Pension“, der den unter jenem Vorbehalte angestellten Beamten eingeräumt ist, alle Gewähr in sich tragen, die dem Rechte der lebenslänglich angestellten Beamten auf Ruhegehalt innewohnt, soweit dies mit dem Wesen des Vorbehalts des Widerrufs oder der Kündigung irgend vereinbar ist. Dies folgt nicht nur aus dem Gegensatze zu dem in Abs. 2 desselben Paragraphen behandelten Falle, daß den unter dem Vorbehalte angestellten Beamten, die eine nicht in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, ein Ruhegehalt bis auf Höhe der in dem Gesetze bestimmten Sätze nur bewilligt werden kann, daß ihnen also kein Rechtsanspruch auf Ruhegehalt zugestanden ist, sondern auch daraus, daß Abs. 1 den hier bezeichneten Beamten den Anspruch ausdrücklich „nach Maßgabe dieses Gesetzes“, also an sich in demselben Umfang und mit denselben Wirkungen beilegt, wie er überhaupt, zunächst den lebenslänglich angestellten Beamten im Gesetze eingeräumt ist.

Es entsteht deshalb zunächst die Frage, welchen Einfluß der Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung auf die rechtliche Stellung des Beamten im Falle des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 ausübt. Dabei mag vorweg bemerkt werden, daß der Anspruch des Beamten auf Ruhegehalt im einzelnen Falle nicht erst mit der Entscheidung entsteht, die der Departementschef gemäß § 22 Ges. darüber erläßt, ob und welche Pension dem Beamten zufließt, da diese Entscheidung, wie in dem Urteile des erkennenden Senats Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 62 S. 233 ausgesprochen ist, nicht konstitutiver, sondern deklarativer Natur ist, daß also der Anspruch auf Ruhegehalt rechtlich ohne weiteres entsteht mit dem objektiven Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse, nämlich der Zurück-

legung einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit oder einer im Dienste oder in dessen Veranlassung erlittenen Beschädigung, ferner des Eintritts der Dienstunfähigkeit, und zwar in dem soeben bezeichneten zweiten Falle als Folge der Dienstbeschädigung, und endlich der deshalb erfolgten Verabschiedung.

Weiter aber sind die einzelnen Fälle der Kündigung nach der Verschiedenartigkeit der hierfür maßgebenden Gründe zu unterscheiden.

1. Kündigt die Anstellungsbehörde dem in der bezeichneten Rechtslage befindlichen Beamten das Dienstverhältnis trotz seiner schon eingetretenen Dienstunfähigkeit aus früher gegebenen Gründen der Dienstzucht, wofür nach dem jeweilig maßgebenden Beamtenrechte die Einhaltung bestimmter dem Schutze des Beamten dienender Vorschriften (vgl. z. B. § 9 Abs. 2 Kommun.-Beamt.G. vom 30. Juli 1899) erforderlich ist, so ist die Kündigung zulässig und bewirkt mit der darauf folgenden Entlassung des Beamten die Beendigung des Dienstverhältnisses dergestalt, daß auch der Anspruch auf Ruhegehalt wegfällt. Dies folgt daraus, daß § 83 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852:

„Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden,“

gerade bezweckt, ein förmliches Disziplinarverfahren bei solchen Beamten entbehrlich zu machen. Der Verlust des Titels und des Pensionsanspruches, der sonst nach § 16 Abs. 2 jenes Gesetzes nur die Folge der im förmlichen Disziplinarverfahren verhängten Disziplinarstrafe der Dienstentlassung bildet, tritt hier mit der auf die Kündigung folgenden Dienstentlassung ohne weiteres ein. Daß hier der Vorbehalt der Kündigung auch dem grundsätzlich einem Kündigungsbeamten eingeräumten Rechte auf Ruhegehalt gegenüber wirksam sein muß, ist allgemein anerkannt und bedarf keiner weiteren Darlegung. *U. M.* nur Brand, Reichsbeamtengegesetz, Anm. 3 zu § 32.

2. Das gleiche muß aber auch gelten, wenn einem Beamten, abgesehen von dem Falle des bereits erfolgten Eintritts der Dienstunfähigkeit, aus anderen Gründen, insbesondere wegen Wegfalls des Bedürfnisses, wegen anderweitiger Einrichtung und Gliederung der



Behörden oder ihres Dienstes, das Dienstverhältnis gekündigt wird, falls hier nicht durch besondere Bestimmungen anderweitige Vorsorge getroffen ist. Der Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung, der im unmittelbaren Staatsdienst auf § 12 zu 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 beruht, und wesentlich Unterbeamten gegenüber zur Anwendung kommt, verfolgt gerade auch für solche Fälle den Zweck, den Behörden bei Entscheidung der Frage der ferneren Verwendung oder der Entlassung der unter dem Vorbehalt angestellten Beamten freie Hand zu lassen. Der Beamte, der eine Anstellung unter solchen Bedingungen angenommen hat, kann sich nicht darüber beklagen, wenn die Anstellungsbehörde von dem ihr vorbehaltenen Rechte Gebrauch macht.

3. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Grund der Kündigung in der eingetretenen Dienstunfähigkeit des Beamten besteht. Sollte der Anspruch auf Pension, von dem § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 ausdrücklich spricht, die Bedeutung und den Wert eines wirklichen Rechtes haben, das dem auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten beigelegt werden sollte, so konnte der Erwerb dieses Rechtes im einzelnen Falle dem Ergebnis nach nicht lediglich von dem Ermessen der Anstellungsbehörde abhängig sein. Das wäre aber der Fall, wenn es in deren Macht stände, auch nach Eintritt der materiellen Voraussetzungen, an die bei lebenslänglich angestellten Beamten die wirkliche Entstehung des Rechtes auf Ruhegehalt geknüpft ist, also Eintritt der Dienstunfähigkeit nach Zurücklegung einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit oder als Folge einer erlittenen Dienstbeschädigung, den Erwerb dieses Rechtes bei einem auf Kündigung angestellten Beamten dadurch zu hindern, daß sie den Eintritt der formalen Voraussetzung, die „Versetzung in den Ruhestand“ — § 1 Abs. 1 des Gesetzes — durch die Kündigung des Dienstverhältnisses ausschloße. Daß dies der Willensmeinung des Gesetzes entspräche, läßt sich um so weniger annehmen, als der Anspruch auf Pension, wie bereits erwähnt, überhaupt nur denjenigen auf Kündigung angestellten Beamten beigelegt worden ist, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Denn hierdurch sollte ersichtlich anerkannt werden, daß die in solchen Stellen befindlichen Beamten, weil sie zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses in einer bestimmten Stelle angestellt seien, im allgemeinen

auch derselben Fürsorge des Staates für den Fall, daß sie dienstunfähig würden, teilhaftig werden müßten wie die lebenslänglich angestellten Beamten. Hätte das Gesetz die Kündigung auch nach Eintritt der materiellen Voraussetzungen für die Pensionierung für statthaft gehalten mit der Wirkung, daß dann der Anspruch auf Ruhegehalt wegfiel, so hätte in dieser Hinsicht kein Grund vorgelegen, die Bestimmungen des Pensionsreglements für die Zivilstaatsdiener vom 30. April 1825 (v. Kampff, Annalen Bd. 16 S. 843) und der später dazu erlassenen königlichen Verordnungen zu ändern. Jenes Reglement versagte in § 2 grundsätzlich den Beamten in kündbaren Stellungen mit Ausnahme „der versorgungsberechtigten Militärpersonen“, die dann ihre Militärpension wieder erhielten, bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste jede Pension, und erst durch den königlichen Erlass vom 9. Oktober 1848 (SMBl. S. 373) war genehmigt worden, daß solchen versorgungsberechtigten Militärpersonen, wenn sie etatsmäßige Dienststellen bekleideten, nach den Umständen Pension bis auf Höhe der reglementsmäßigen Sätze bewilligt werden könnten. Diese Gestalt der Fürsorge für dienstunfähig gewordene Beamte kennt das Gesetz von 1872, wie schon erwähnt, gleichfalls, indem es in Abs. 2 des § 2 bestimmt:

„Es kann ihnen jedoch“ — nämlich den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten —, „wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden“ — nämlich eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle „bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.“

Gerade auch dieser Gegensatz weist darauf hin, daß den in Abs. 1 bezeichneten, auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten ein von irgendwelchem Ermessen der Anstellungsbehörde unabhängiges Recht auf Gewährung von Ruhegehalt bei Erfüllung der materiellen Voraussetzungen hierfür hat gewährt werden sollen.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. In der Begründung zu dem Entwurfe des Beamtenpensionsgesetzes von 1872 wird zu § 2 ausgeführt, nachdem die geschichtliche Entwicklung des Pensionswesens in bezug auf die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, wie sie vorher schon berührt ist, mitgeteilt worden ist:

„Da ferner nicht zu verkennen ist, daß der Staat allen seinen Beamten gegenüber bei eintretender Dienstunfähigkeit im wesentlichen gleiche Verpflichtungen hat, so erschien es gerechtfertigt, nicht nur den in dem Allerhöchsten Erlasse vom 9. Oktober 1848 zugelassenen Gnadenbewilligungen einen Rechtsanspruch zu substituieren, sondern auch denselben unbeschränkt allen in etatsmäßigen Dienststellen befindlichen entlassbaren Beamten einzuräumen, gleichviel, ob sie aus den versorgungsberechtigten Militärs hervorgegangen sind oder nicht.“

Es wird dann dargelegt, warum es sich nicht empfehle, noch weiter zu gehen. In mehreren Verwaltungszweigen gebe es ein zahlreiches, lediglich zu untergeordneten Dienstleistungen angenommenes Personal, von dem es in einzelnen Fällen zweifelhaft sein könne, ob es wirklich zu den Beamten zu zählen sei, oder ob es nur im Gesindeverhältnis oder in einem einfachen bürgerrechtlichen Arbeitsverhältnis stehe, und zwar um so mehr, als es in der preussischen Dienstpragmatik an einem festen Kennzeichen für die Eigenschaft eines Staatsbeamten fehle. Um gegenüber der allgemeinen Fassung des § 1 die Möglichkeit unbegründeter Ansprüche auszuschließen, sei es ratsam erschienen, die Pensionsberechtigung der auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten auf solche zu beschränken, deren Stellen in den Besoldungsetats aufgeführt seien, dagegen alle, die für ihre Dienstleistungen nicht aus Besoldungstiteln, sondern aus Titeln zu anderen sachlichen Ausgaben bezahlt würden, auf die fakultative Bewilligung eines Ruhegehalts anzuweisen. (Vgl. Druckf. des Abg.-Hauses a. a. O. S. 14.)

Erkannte aber hiernach die Staatsregierung an, daß der Staat mindestens den in etatsmäßigen Stellungen befindlichen entlassbaren Beamten gegenüber bei eintretender Dienstunfähigkeit im wesentlichen die gleichen Verpflichtungen habe, wie den lebenslanglich angestellten Beamten gegenüber, so konnte es nicht ihre Absicht sein, das ihnen hiernach, ebenso wie diesen Beamten, zu verleihende Recht auf Ruhegehalt in demselben Augenblicke wieder seines wertvollsten Bestandteils dadurch zu berauben, daß sie mit dem Hinweis auf die jederzeit zulässige Kündigung des Dienstverhältnisses dessen Lösung auf diesem Wege auch dann für zulässig erklärte, wenn bereits die materiellen Voraussetzungen für die Versetzung des Beamten in den Ruhestand eingetreten wären. Es braucht dabei übrigens nicht notwendig

an eine Kündigung gedacht zu werden, die absichtlich auf Vereitelung des nach seinen materiellen Voraussetzungen entstandenen Rechtes auf Ruhegehalt gerichtet wäre. Vielmehr kann auch rein tatsächlich die Entstehung eines solchen Rechtes dadurch verhindert werden, daß beispielsweise die Anstellungsbehörde nicht anerkennt, daß zwischen der Dienstbeschädigung, die ein auf Kündigung angestellter Beamter vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit erlitten hat, und der eingetretenen Dienstunfähigkeit ein ursächlicher Zusammenhang bestehe (vgl. Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 74 S. 41), oder daß sie die behauptete Dienstbeschädigung überhaupt bestritt, und daß sie deshalb zur Kündigung des Dienstverhältnisses schreitet. Die Staatsregierung mußte es hiernach bei Abfassung des Gesetzes vielmehr für selbstverständlich ansehen, daß das freie Kündigungsrecht der Anstellungsbehörde den in etatsmäßigen Stellen befindlichen, unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellten Beamten gegenüber, eben infolge der Verleihung eines wirklichen Rechtes auf Ruhegehalt durch das Gesetz, an dem Wesen dieses Rechtes seine Schranke finden müsse, wonach seine Entstehung nicht von dem bloßen Ermessen der Anstellungsbehörde abhängig sein durfte.

Es kommt aber noch folgender Umstand hinzu. § 93 des schon erwähnten Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmt:

„Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.“

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunkts zustehen würde, so kann die Pensionierung nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92“ (d. h. der sog. Zwangspensionierung) „erfolgen.“

Der Paragraph bezieht sich nur auf die lebenslänglich angestellten Beamten; denn nur diesen stand nach dem zur Zeit des Inkrafttretens jenes Gesetzes noch geltenden Pensionsreglement vom 30. April 1825, wie oben bereits ausgeführt, überhaupt ein Anspruch auf Ruhegehalt zu. Er bezweckt nach seinem Inhalt, einem solchen Beamten, welcher nach Ansicht der vorgesetzten Dienstbehörde dienstunfähig geworden

ist, ehe er die für den Eintritt der Pensionsberechtigung erforderliche Dienstzeit — also jetzt nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 eine solche von zehn Jahren — zurückgelegt hat, eine bestimmte Rechtsgewähr dafür zu bieten, daß seine Versetzung in den Ruhestand, die demgemäß der Regel nach, nämlich außer dem Falle des Abs. 2 des § 93, ohne Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt, nur ausgesprochen werde, wenn er wirklich dienstunfähig geworden ist. Die Formen der Disziplinaruntersuchung, also rechtliches Gehör des Beamten, eintretendenfalls Beweisaufnahme über die Tatsachen, aus denen die Dienstunfähigkeit gefolgert wird, und die Entscheidung der Disziplinarbehörde des ersten, gegebenenfalls auch der des zweiten Rechtszugs darüber, ob der Fall der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vorliege, sollen ihn dagegen schützen, daß er ohne ausreichende Grundlage für die Annahme seiner Dienstunfähigkeit deswegen in den Ruhestand versetzt und damit nicht nur seines Dienst Einkommens verlustig, sondern auch in die Unmöglichkeit versetzt werde, sich durch Zurücklegung einer weiteren Dienstzeit ein Recht auf Ruhegehalt zu verdienen. Diese dem Beamten gewährte Sicherheit ist dann auch bestehen geblieben, nachdem durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs und sodann durch das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 der Rechtsweg für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere für die auf Ruhegehalt, mit den dort näher bestimmten Maßgaben eröffnet worden war. Sie betraf auch in der That eine Verwaltungsentscheidung, die von der Zulassung des Rechtswegs nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, sowie von den §§ 23 und 30 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der ursprünglichen Fassung wie in derjenigen der Gesetze vom 31. März 1882 und vom 30. April 1884 nicht berührt wurde. Die Rechtslage eines lebenslänglich angestellten Beamten war hiernach bereits durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, ihre Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand in der hier in Betracht kommenden Beziehung in sehr ausgiebiger Weise gesichert. Der Gesetzgeber erkannte bei Erlaß des Pensionsgesetzes von 1872 ausdrücklich an, daß der Staat mindestens allen in etatsmäßigen Dienststellen befindlichen Beamten gegenüber „bei eintretender Dienstunfähigkeit im wesentlichen gleiche Verpflichtungen“

habe. Um so mehr mußte ihm deshalb als eine selbstverständliche Folge aus der Verleihung eines Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt an die in solchen Stellen befindlichen, auf Kündigung angestellten Beamten erscheinen, daß diesen wenigstens nach Eintritt der materiellen Voraussetzungen der Pensionierung das Dienstverhältnis nicht mehr gekündigt werden dürfe. Er wollte ihnen so wenigstens ein gewisses Maß von Sicherheit für den schließlichen wirklichen Erwerb des Pensionsanspruchs gewährt wissen, das mit dem Wesen des Vorbehalts der Kündigung verträglich wäre.

Ferner ist die Frage zu beantworten, ob der Ruhegehaltsanspruch eines solchen Beamten, dem trotzdem das Dienstverhältnis nach jenem Zeitpunkte tatsächlich gekündigt worden ist, nicht dennoch als hinfällig anzusehen ist, weil er die Erfüllung des dritten Erfordernisses für den endgültigen Erwerb dieses Rechtes, daß er wegen Dienstunfähigkeit „in den Ruhestand versetzt“ worden sei, nicht nachzuweisen vermag. Zuvörderst ist darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen, daß in einem solchen Falle nicht, wie die §§ 20 und 21 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung der Novelle von 1884 allerdings ihrem Wortlaute nach voraussetzen, ein Antrag des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand vorliegt, dem lediglich stattgegeben worden sei. So hat schon das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats, Jur. Wochenschr. 1911 S. 829 Nr. 53, mit Recht angenommen. Aber auch der Umstand, daß die zur Beendigung des Dienstverhältnisses führende Entscheidung der Anstellungsbehörde eben eine Kündigung und keine Versetzung des Beamten in den Ruhestand ausspricht, ist nicht geeignet, den Eintritt der dritten Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf Ruhegehalt in seiner Person auszuschließen. Das Gesetz hat bei der Wahl des Ausdrucks „in den Ruhestand versetzt wird“ den regelmäßigen Fall im Auge, daß ein Beamter, in dessen Person die materiellen Voraussetzungen für die Entstehung seines Anspruchs auf Pension erfüllt sind, eben deswegen auch in den Ruhestand versetzt wird, womit dann der Beginn seines Rechtes auf den Bezug des Ruhegehalts, an Stelle des bis dahin von ihm bezogenen Dienst- einkommens, von einem gewissen Zeitpunkt ab festgelegt wird. An den Fall hat es offenbar nicht gedacht, daß ein unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellter etatsmäßiger Beamter, trotzdem

auch bei ihm jene materiellen Voraussetzungen bereits eingetreten sind, dennoch nicht in den Ruhestand versetzt, sondern daß ihm dann noch das Dienstverhältnis mit der Wirkung des Pensionsverlustes gekündigt werde. Denn einen solchen Fall mußte das Gesetz nach seiner mindestens stillschweigend ausgesprochenen, oben erörterten Willensmeinung für ausgeschlossen halten. Für den Fall aber, daß er dennoch vorkäme, konnte nach den allgemeinen Grundsätzen, von denen es ausging, die notwendige Ergänzung des Gesetzes aus diesen seinen Grundlagen nur dahin lauten, daß dann, nach Eintritt der materiellen Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf Ruhegehalt, die Kündigung der Verfügung gleichzustellen sei, durch die der Beamte sonst in den Ruhestand versetzt werde. Bezweckt doch die dritte Voraussetzung des Eintritts der Pensionsberechnung nach § 1 des Gesetzes nur, wie erwähnt, festzulegen, daß eben der Bezug der Pension notwendig die Beendigung des Beamtendienstverhältnisses und damit das Aufhören des Dienst Einkommens des Beamten erfordert.

Die hier erörterte Frage wird in der besonderen Gestalt, wie sie hier vorliegt, in dem Schrifttum des deutschen, insbesondere des preussischen Staatsrechts, nur von Pieper, Reichsbeamten-gesetz, 2. Aufl., Anm. 5 zu § 155 und Anm. 3 zu § 32, sowie von Brand, Reichsbeamten-gesetz, Anm. 3 zu § 32 S. 75 behandelt, und zwar mit demselben Ergebnis wie hier. Nicht ganz so bestimmt sprechen sich Seydel, Das Gesetz vom 21. Juli 1852, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 83 S. 282, und Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., § 153 II S. 541 aus. Sonst wird überall nur vorgetragen, daß die Kündigung des Dienstverhältnisses einem unter Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten gegenüber während der ganzen Dauer der Dienstzeit unbedingt zulässig sei. Auf besondere Gestaltungen des Verhältnisses wird nicht eingegangen (vgl. v. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 4. Aufl. Bd. 3 § 260 III Nr. 4 S. 490 und § 264 I S. 525; Schulze, Das preussische Staatsrecht, Bd. 1 § 102 unter 4 S. 339; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. 1 § 52 I Nr. 2 S. 525; Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, § 59 S. 650). Auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie die entsprechenden Bestimmungen des Reichsbeamten-gesetzes betrifft, braucht im vorliegenden Falle, der nach preussischem Rechte zu beurteilen ist, nicht eingegangen zu werden.

In dem für dieses Recht ergangenen Urteile des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 27. Mai 1881 (bei Gruchot Bd. 26 S. 1114) ist grundsätzlich anerkannt, daß der Kläger, ein auf Kündigung etatsmäßig angestellter gewesener Schutzmann, an sich einen Anspruch auf Ruhegehalt wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nach Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit erworben habe, daß aber der Anspruch deshalb hinfällig sei, weil dem Kläger nach der Behauptung des verklagten Fiskus das Dienstverhältnis wegen Unwürdigkeit gekündigt und diese Behauptung durch Vorlegung der entsprechenden Verfügung des Polizeipräsidenten bewiesen sei. Dieses Urteil steht demnach der hier vertretenen Rechtsauffassung nicht entgegen. Von den Urteilen des jetzt erkennenden Senats spricht das vom 19. Dezember 1911 Rep. III. 87/11 für das preussische Recht bestimmt nur aus, daß jedenfalls die Disziplinar Kündigung die Beendigung des Beamtendienstes ohne Pension für den Beamten zur Folge habe, läßt es aber ausdrücklich dahingestellt, ob jede Kündigung dem auf Kündigung angestellten Beamten den Pensionsanspruch nehmen könne. In dem Urteile vom 23. Februar 1912 aber wird, gleichfalls für das preussische Recht, ausgeführt, daß das freie Kündigungsrecht, das der Behörde bei Anstellung der Beamten vorbehalten sei, eine richterliche Nachprüfung ausschliesse, ob ein berechtigter Anlaß zur Kündigung vorgelegen habe, und nur für den Fall, daß ein geflissentlicher Mißbrauch des Kündigungsrechts behauptet werde, der auf Vereitelung des Pensionsanspruchs der Beamten gerichtet gewesen sei, wird die Frage der Möglichkeit einer richterlichen Nachprüfung offen gelassen. Der Senat ist hiernach nicht gehindert, die gegenwärtige Entscheidung ohne Anrufung der vereinigten Zivilsenate zu erlassen.

Wendet man die entwickelten Sätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich folgendes: in dem Schreiben der Polizeiverwaltung in S. an den Magistrat vom 11. Januar 1910, worin sie beantragt, dem Kläger das Dienstverhältnis zu kündigen, ist ausdrücklich bemerkt: das Invaliditätsleiden des Klägers — womit auf die Veranlassung seiner Entlassung aus dem Marinedienste hingewiesen ist — komme wieder zum Ausbruch und schliesse daher seine weitere Verwendbarkeit im Polizeiezekutivdienst aus. Mit Recht hat hiernach das Berufungsgericht zunächst die Dienstunfähigkeit des Klägers, soweit es auf



auch bei ihm jene materiellen Voraussetzungen bereits eingetreten sind, dennoch nicht in den Ruhestand versetzt, sondern daß ihm dann noch das Dienstverhältnis mit der Wirkung des Pensionsverlustes gekündigt werde. Denn einen solchen Fall mußte das Gesetz nach seiner mindestens stillschweigend ausgesprochenen, oben erörterten Willensmeinung für ausgeschlossen halten. Für den Fall aber, daß er dennoch vorkäme, konnte nach den allgemeinen Grundsätzen, von denen es ausging, die notwendige Ergänzung des Gesetzes aus diesen seinen Grundlagen nur dahin lauten, daß dann, nach Eintritt der materiellen Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf Ruhegehalt, die Kündigung der Verfügung gleichzustellen sei, durch die der Beamte sonst in den Ruhestand versetzt werde. Bezweckt doch die dritte Voraussetzung des Eintritts der Pensionsabrechnung nach § 1 des Gesetzes nur, wie erwähnt, festzulegen, daß eben der Bezug der Pension notwendig die Beendigung des Beamtendienstverhältnisses und damit das Aufhören des Dienst Einkommens des Beamten erfordert.

Die hier erörterte Frage wird in der besonderen Gestalt, wie sie hier vorliegt, in dem Schrifttum des deutschen, insbesondere des preußischen Staatsrechts, nur von Pieper, Reichsbeamten-gesetz, 2. Aufl., Anm. 5 zu § 155 und Anm. 3 zu § 32, sowie von Brand, Reichsbeamten-gesetz, Anm. 3 zu § 32 S. 75 behandelt, und zwar mit demselben Ergebnis wie hier. Nicht ganz so bestimmt sprechen sich Seydel, Das Gesetz vom 21. Juli 1852, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 83 S. 282, und Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., § 153 II S. 541 aus. Sonst wird überall nur vorgetragen, daß die Kündigung des Dienstverhältnisses einem unter Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten gegenüber während der ganzen Dauer der Dienstzeit unbedingt zulässig sei. Auf besondere Gestaltungen des Verhältnisses wird nicht eingegangen (vgl. v. Köhne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 4. Aufl. Bd. 3 § 260 III Nr. 4 S. 490 und § 264 I S. 525; Schulze, Das preußische Staatsrecht, Bd. 1 § 102 unter 4 S. 339; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. 1 § 52 I Nr. 2 S. 525; Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, § 59 S. 650). Auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie die entsprechenden Bestimmungen des Reichsbeamten-gesetzes betrifft, braucht im vorliegenden Falle, der nach preußischem Rechte zu beurteilen ist, nicht eingegangen zu werden.

diese Frage für die Entscheidung des Gerichts überhaupt ankommt, als erwiesen angesehen. Die Bemerkung enthielt in der That eine Erklärung der dem Kläger unmittelbar vorgesetzten Behörde, daß sie ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen, und genügte daher materiell den Anforderungen des § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872. Wenn die Revision dies bezweifelt, weil die Erklärung der Polizeiverwaltung dem Kläger die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht überhaupt, sondern nur zum Polizeiezekutivdienst abgesprochen habe, so ist demgegenüber entscheidend, daß der Kläger unstreitig nur als Polizeisergeant, also für den Ezektivdienst, angestellt war. Daß der Kläger selbst nach der Kündigung gebeten hat, ihn im Bureaudienste zu verwenden, kommt, wie das Berufungsgericht mit Zug angenommen hat, jetzt nicht mehr in Frage, da die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Vorliegen der Dienstunfähigkeit nach §§ 20, 21 und 22 des Gesetzes der Nachprüfung des Gerichts nicht unterliegt, der Bitte des Klägers übrigens auch nicht entsprochen ist. Jedenfalls aber enthielt nach dem oben Ausgeführten die Kündigungsverfügung des Magistrats vom 14. Januar 1910, die im unmittelbaren Zusammenhang und auf Grund jener Erklärung der Polizeiverwaltung erging, übrigens auch ausdrücklich aussprach, daß sein Gesundheitszustand den Kläger für den Dienst als Polizeibeamter nicht geeignet erscheinen lasse, dessen Verabschiedung wegen Dienstunfähigkeit, auf die es nach den obigen Darlegungen in dieser Hinsicht materiell allein ankam.

Es fragt sich deshalb nur noch, ob auch das erste Erfordernis für den Ruhegehaltsanspruch des Klägers, der festgestelltermaßen eine in den Besoldungsetats der Beklagten aufgeführte Stelle bekleidete, aber noch keine Dienstzeit von zehnjähriger Dauer zurückgelegt hatte, erfüllt war, daß nämlich seine Dienstunfähigkeit, wie er behauptet, die Folge einer Krankheit, Verwundung oder einer sonstigen Beschädigung war, die er sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigene Verschuldung zugezogen hatte. Daß die Entscheidung dieser Frage den Gerichten nicht entzogen ist, ist in dem Urteile des erkennenden Senats (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 91) dargelegt. Nach dem im Berufungsurteil in bezug genommenen Tatbestande des Urteils des Landgerichts hat nun die Beklagte zwar

allgemein „die vom Kläger behaupteten Tatsachen“ bestritten. Allein schon das Landgericht war bei Würdigung der Beweisaufnahme, die sich gerade auch auf die Frage erstreckt hatte, ob der Kläger, wie er behauptet hatte, infolge einer schweren Siftierung Ende Oktober 1907 durch übergroße Anstrengung von dieser Zeit an Husten bekommen und ob diese Erkrankung den Boden zu der späteren Tuberkulose bereitet habe, ganz allgemein zu dem Schlusse gekommen, daß das Leiden des Klägers, wie es jetzt geartet sei, seine Ursache im wesentlichen nicht in der früheren Ansteckung, sondern in den unausbleiblichen Insulten des Polizeidienstes habe.“ (Es wird dann ausgeführt, daß jener vom Kläger behauptete Vorgang selbst mindestens im Rechtszuge der Berufung nicht mehr streitig gewesen sei, und weiter fortgefahren:)

„Die Revision bekämpft nur die Annahme des Berufungsgerichts als rechtsirrig, die vorhanden gemessenen Krankheitskeime seien durch den mit besonderen körperlichen Anstrengungen verbundenen Polizeidienst in der Großstadt S. zum Wiederaufflackern gebracht worden, und dies sei im Sinne des § 1 Abs. 2 PEnsG. als eine Krankheit anzusehen, die sich der Kläger bei Ausübung des Dienstes zugezogen habe. Allein mit Unrecht. Das Berufungsgericht stellt ausdrücklich fest, daß die Krankheitskeime soweit zurückgebildet gewesen seien, daß sie dem Kläger keinerlei Beschwerden mehr verursacht hätten und daß ihm die beamteten Ärzte Dr. M. und Dr. N. auf Grund körperlicher Untersuchungen bescheinigt hätten, er sei geheilt und zum äußeren Polizeidienste fähig. Unter günstigen Lebensbedingungen, wie sie für ihn in der Zeit zwischen seiner Entlassung aus dem Marinendienst und seiner Anstellung in S. vorhanden gewesen seien, würden daher die Krankheitskeime entweder allmählich ganz abgestorben sein, oder sich entweder überhaupt nicht oder doch erst später wieder bemerkbar gemacht haben. Diese Ausführung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts handelt es sich um zwei tatsächliche Umstände, die beide zur Herbeiführung des schadenbringenden Erfolges zusammengewirkt haben. Dann ist aber nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts jeder als ursächlich für den Eintritt des Erfolges anzusehen.

Die übrigen Revisionsrügen, die sich gegen die Ausführung des Berufungsgerichts wenden: die Beklagte habe, da der alleinige Grund

für die Kündigung in dem ungünstigen Gesundheitszustande des Klägers gelegen habe, dem Sinne und Willen des Pensionsgesetzes entgegengehandelt, wenn sie ihm jetzt unter Berufung auf ihr freies Kündigungsrecht die Pension verweigere, und dieser Einwand sei deshalb nicht anders zu behandeln, als wenn die Beklagte von Anfang an die Kündigung vorgenommen hätte, um den Ruhegehaltsanspruch zu beseitigen, erledigen sich mit den obigen Darlegungen ohne weiteres. Denn wenn die Beklagte schon nach dem Inhalte des Gesetzes vom 27. März 1872 nicht befugt war, dem Kläger nach Eintritt der materiellen Voraussetzungen für seine Pensionierung das Dienstverhältnis noch zu kündigen, so kann es dahingestellt bleiben, ob, wenn durch das Vorgehen der Beklagten der Ruhegehaltsanspruch des Klägers wirklich beseitigt wäre, der Anspruch aus irgend einem anderen Grunde, insbesondere dem der Arglist, als gerechtfertigt anzusehen wäre.“ . . .